

II-8453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/55-Parl/89

Wien, 28. Juli 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3947 IAB

1989 -08- 09

Parlament
1017 Wien

zu 4005 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 4005/J-NR/89, betreffend Bau-trägerkonstruktion bei Hochschulbauten, die die Abg. Wabl und Genossen am 23. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Behauptung des Rechnungshofes, wonach die schnelle Planung und Bauausführung durch Private nur allzu teuer bezahlt wird, und etwa die Kosten für das Universitätszentrum Althanstraße im Vergleich zu anderen Bundesbauten um 50 % höher liegen, muß entschieden entgegengetreten werden. Es liegt auch keineswegs im Interesse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Gebäude im Wege eines Mietkaufes zu erwerben.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung neu beschrittenen Wege zur Schaffung des dringend benötigten zusätzlichen Hochschulraumes stellen aus der ho. Sicht vielmehr einen Schritt in Richtung einer Verwaltungsvereinfachung und Anwendung privatwirtschaftlicher Prinzipien und Methoden dar, die durchaus zu Recht in der Öffentlichkeit sehr vehement gefordert und auch propagiert werden. Eine wirkliche Verwaltungsvereinfachung kann nämlich nicht bloß durch zum Teil nur "kosmetische Veränderungen" innerhalb bestehender Organisationen

und Strukturen erreicht werden, sondern es müssen hiezu wirkliche Veränderungen und Verbesserungen in der Form Platz greifen, daß unter anderem auch in jedem Fall zu prüfen ist, welche der möglichen Lösungen den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit am besten Rechnung trägt.

Zu den Anfragen im einzelnen:

ad 1)

Die primäre Absicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung besteht darin, daß der Raumbedarf der Universitäten und Kunsthochschulen abgedeckt wird. Dort, wo dies nicht durch Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Hochbaues auf bundeseigenen Grundstücken möglich ist, werden auch weiterhin Anmietungen bzw. sonstige Vertragsformen für die Raumschaffung heranzuziehen sein.

ad 2)

Eine Aussage über den Umfang der durch Anmietungen oder mietähnlichen Vertragskonstruktionen zu deckenden Raumbedarf ist nicht möglich, da dies in jedem Einzelfall zu entscheiden ist.

ad 3)

Außerhalb des staatlichen Hochbaues sind derzeit im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen folgende Bauvorhaben anhängig:

- Universitätszentrum Althanstraße II (Althanstraße/Reznicekgasse)
- Institutsgebäude für die Universität für Bodenkultur in Wien 19, Muthgasse (Heiligenstädter Lände)
- Institutsgebäude für die Universität Wien in Wien 3, Dr.Bohr-Gasse (molekulare Pathologie)

Die Verhandlungen für das interuniversitäre Forschungsinstitut in Tulln, für die Schaffung eines Institutsgebäudes für die Universität Graz (Gewerbehof Wall) sowie die Errichtung eines erdmagnetischen Observatoriums auf dem Trafelberg (gemeinsam mit dem Land Niederösterreich) sind derzeit noch im Gange.

- 3 -

Für weitere Vorhaben laufen vorbereitende Gespräche, doch kann hier noch nicht gesagt werden, ob für diese Vorhaben auch tatsächlich in konkrete Vertragsverhandlungen eingetreten werden wird. Beispielsweise sei hier nur das Projekt "Fennerkaserne" in Innsbruck genannt, wo ein gemischt genutztes Gebäude (Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck und private Mieter wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte u.ä.) errichtet werden soll. Die bei der Errichtung und dem späteren laufenden Betrieb zur Anwendung gelangenden privatwirtschaftlichen Grundsätze sollen zu einer Minimierung der jährlichen Budgetbelastung auf seiten des Bundes führen.

ad 4)

Beim Objekt Muthgasse kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstmals nach 7 Jahren mit einer dreijährigen Frist kündigen.

Ab dem 10. Jahr ist eine jährliche Kündigungsfrist vorgesehen.

Beim Objekt Dr. Bohr-Gasse ist eine Kündigung erstmals nach 9 Jahren mit einjähriger Frist möglich.

Was das UZA I und das UZA II anbelangt, gibt es hier keine Kündigungsfristen.

ad 5)

In den Verträgen, betreffend Muthgasse und Dr. Bohr-Gasse, ist eine Option auf den Eigentumserwerb vorgesehen.

Was das UZA I anbelangt, erfolgt der Eigentumsübergang stufenweise bis spätestens 1996. Beim UZA II ist eine Kaufoption vorgesehen, und der Bund hat das Recht, das Kaufbegehren jederzeit zu stellen.

ad 6)

Muthgasse: S 108,-/m² und Monat, wobei die für den speziellen Betrieb der Universität für Bodenkultur notwendigen Sonderausstattungen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung finanziert werden.

- 4 -

Dr. Bohr-Gasse: S 190,-/m² und Monat, hinsichtlich der Sonderausstattungen gilt das gleiche wie beim Projekt Muthgasse.

Die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden vorgenannten Projekten ist auf die unterschiedliche Restwertfeststellung im Falle der Geltendmachung der Kaufoption zurückzuführen.

UZA I: Gesamtbruttobaukosten zzgl. Finanzierungskosten

UZA II: Gleiche Regelung wie beim UZA I.

ad 7)

Die Mietzinsforderungen entsprechen der derzeitigen Marktlage - dies wurde durch Studium des Mietmarktes festgestellt - und bewegen sich in dem Rahmen, wie Mietzinse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die verschiedensten in seinem Ressortsbereich angemieteten Räume auch tatsächlich bezahlt werden.

Der Bundesminister:

